

Wichtige Hinweise zu Ihrem Freistellungsauftrag

Wozu benötigen Sie einen Freistellungsauftrag?

Auf Zinseinkünfte, Dividenden und erzielte Kursgewinne bei der Veräußerung von Wertpapieren, müssen Sie Steuern zahlen. Mit dem Sparer-Pauschbetrag steht Ihnen allerdings ein Freibetrag zu, bis zu dessen Höhe Sie Ihre Kapitalerträge nicht versteuern müssen. Für Singles gilt ein Freibetrag von 801 Euro, für Verheiratete 1.602 Euro. Diese Freibeträge werden Ihnen nur dann gewährt, wenn Sie zuvor einen entsprechenden Freistellungsauftrag bei Ihrer Bank gestellt haben.

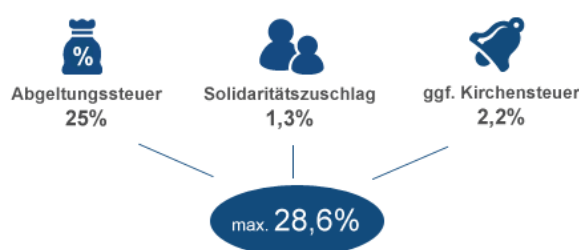
Der Antrag ist Ihre Anweisung als Steuerpflichtiger an Ihre Bank, anfallende Zinseinnahmen von Spar- und Anlagekonten vom automatischen Steuerabzug durch die Abgeltungssteuer frei zu stellen.

Wie hoch sind die Steuern auf meine Zinseinkünfte?

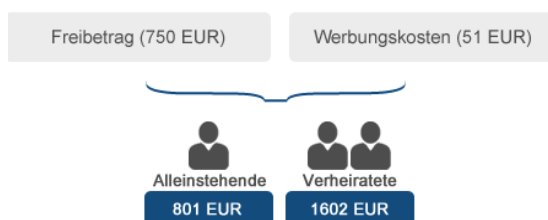
Wird kein Freistellungsauftrag erteilt oder gehen die Zinserträge über den Freibetrag hinaus, führt das Kreditinstitut von den Zinsen grundsätzlich **25%**

Abgeltungssteuer zzgl. Soli + ggf.

Kirchensteuer an das Finanzamt ab. Dies entspricht maximal 28,6%.



Steuerfrei sind Zinserträge bis 801 Euro



(Singles) bzw. 1.602 Euro bei gemeinsamer Veranlagung (Verheiratete). Der Freibetrag setzt sich zusammen aus einem Sparfreibetrag von 750 Euro pro Person, und einer Werbungskostenpauschale von 51 Euro pro Person.

Beispielrechnung: Steuerzahlung mit und ohne Freistellungsauftrag

Bei Zinseinkünften in Höhe von 1.800 Euro zahlt ein Single ohne Freistellungsauftrag eine Steuer von 450 Euro. Wird ein Freistellungsauftrag bei der Bank eingereicht, verringert sich die Steuerbelastung auf nur 249,75 Euro.

Personenstatus	Freistellungsauftrag	Steuerbelastung
Alleinstehende	ohne Freistellungsauftrag	450€
Alleinstehende	mit Freistellungsauftrag	249,75€
Verheiratete	ohne Freistellungsauftrag	450€
Verheiratete	mit Freistellungsauftrag	49,50€

Was ist beim Ausfüllen des Antrags zu beachten?

Ein Freistellungsauftrag muss schriftlich und unter Angabe bestimmter Daten erteilt werden. Alle notwendigen Angaben werden auf dem Bogen (Seite 1 dieses Dokuments) abgefragt. Ehegatten, die unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, müssen den Antrag gemeinsam erteilen. Dabei kann der Antrag sowohl für ein oder mehrere Gemeinschaftskonten, als auch auf Konten nur eines Ehegatten lauten. Grundsätzlich sind aber trotzdem die persönlichen Angaben beider Eheleute anzugeben. Der Antrag ist nur mit Unterschrift gültig.

Ein Antrag gilt für alle Konten, die Sie bei einem Institut unterhalten. Sie können aber auch bei verschiedenen Banken einen Freistellungsauftrag anweisen. Tragen Sie dann am besten, je nach Höhe des erwarteten Kapitalertrags, den gewünschten Freistellungsbetrag auf dem Formular ein.

Tipp: Achten Sie darauf, dass die Gesamthöhe Ihrer Freistellungsanträge den Freibetrag von 801 Euro bzw. 1602 Euro nicht überschreitet.

Ein Freistellungsauftrag gilt jeweils für ein Kalenderjahr und verlängert sich mit Ablauf des Jahres automatisch, bis der von vornherein zeitlich befristete Antrag endet, oder ein Änderungsantrag vorgelegt wird. Die Daten Ihres Freistellungsauftrags werden dem Bundeszentralamt für Steuern durch Ihre Bank übermittelt.